

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. März 2007

1. Der Schlichtungsausschuss wird in den in der Satzung genannten Fällen auf schriftlichen Antrag aktiv. Selbstinitiativ wird er grundsätzlich nicht.

2. Er hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung über einen Schlichtungsfall erstmals zu beraten.

Den an dem Schlichtungsfall Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen zu geben.

3. Soll ein Mitglied wegen Vereins schädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden, so hat der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung und die wesentlichen Gründe schriftlich festzuhalten. Hält dieser den Antrag für unbegründet, hat er den Antragsteller darüber zu unterrichten. Hält er den Antrag für begründet, so hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb von 3 Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern.

4. Hat der Vorstand ein Mitglied wegen schwerwiegendem Vereins schädigenden Verhalten von seinen Rechten und Pflichten suspendiert, so hat der Vorstand anschließend unverzüglich den Schlichtungsausschuss einzuschalten. Hält dieser den Beschluss des Vorstandes für unbegründet, so hat er über den Fall innerhalb von 2 Wochen mit dem Vorstand zu beraten.

Hält der Vorstand an seinem Beschluss fest oder hält der Schlichtungsausschuss den Beschluss des Vorstandes für Begründet, so hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb von 3 Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern.

5. Nach Ablauf der Fristen nach den Ziff. 2, 3 oder 4 hat der Schlichtungsausschuss über den Schlichtungsfall innerhalb von weiteren 2 Wochen zu entscheiden, auch wenn das Mitglied sich nicht geäußert hat. Über die Entscheidung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

6. Gegen die Ausschlussentscheidung des Schlichtungsausschusses kann das betroffene Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.